

Positionspapier

Berlin, den 18. Juni 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Regierungsentwurf vom 24. Januar 2007)

Der Gesetzesentwurf sieht zur Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG) die Einführung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruches vor, mit dem eine Auskunftspflicht unbeteiligter Dritter in die nationale Rechtsordnung etabliert wird, welche in dieser Form dem deutschen Rechtssystem bislang fremd ist. Die Einführung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruches ist nicht ausschließlich im Urheberrecht vorgesehen, sondern soll darüber hinaus in den spezialgesetzlichen Regelungen des geistigen Eigentums erfolgen. Internet Service Provider und Netzbetreiber, deren Dienste für rechtsverletzende Handlungen in Anspruch genommen werden, wären als unbeteiligte Dritte zusätzlich zu den bereits gesetzlich normierten Auskunftspflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nunmehr auch zur Auskunftserteilung gegenüber Rechteinhabern verpflichtet. Die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Richtlinie ist das Ergebnis einer ausgewogenen Interessenabwägung. Daher sollte sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung in nationales Recht auf die Mindestvorgaben der Richtlinie beschränken. Eine Umsetzung über die zwingend umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie würde den grundsätzlich sachgerechten Interessenausgleich empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen.

Der Verband der deutschen Internetwirtschaft eco e.V. möchte mit diesem Positionspapier nochmals wesentliche Kernpunkte aufgreifen, die aus Sicht der Internetwirtschaft von besonderer Bedeutung sind:

- **Beschränkung des Auskunftsersuchens auf in gewerblichem Ausmaß begangene Rechtsverletzungen**

Der Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit auf in gewerblichem Ausmaß begangene Rechtsverletzungen beschränkt werden. Dies würde auch den Vorgaben der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG) entsprechen. Ausweislich des Erwägungsgrundes 14) sind die in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nur bei in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzungen zwingend in nationales Recht umzusetzen. Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 in nationales Recht geht über die verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie hinaus. Um eine

Ausuferung von Auskunftersuchen auch bei vagen oder geringfügigen Rechtsverletzungen zu begrenzen, sollte der Gesetzesentwurf nicht über die zwingend verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Hierdurch würde zugleich sichergestellt, dass in gutem Glauben handelnde Verbraucher nicht mit gewerbsmäßig handelnden Markenfälschern und Produktpiraten auf eine Stufe gestellt werden.

▪ **Beibehaltung des Richtervorbehalts beim Auskunftsanspruch**

Der in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Richtervorbehalt muss beibehalten werden, um eine dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügende rechtsstaatliche Kontrolle des Auskunftsanspruches zu gewährleisten. Auch die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten einschränkend dazu, dass der in Art. 8 Abs. 1 vorgesehene Auskunftsanspruch nur im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gewährt werden muss.

In Anbetracht dessen, dass durch eine Auskunftserteilung bereits irreparabel in das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der vermeintlichen Rechtsverletzer eingegriffen wird, würde ein Verzicht auf den prozeduralen Schutz des Richtervorbehalts und damit das Fehlen einer rechtsstaatlichen Kontrolle einen besonders schwer wiegenden und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff darstellen. Eine Auskunftserteilung unter Verwendung von Verkehrsdaten, die die näheren Umstände der Kommunikation betreffen, muss daher zwingend unter einem Richtervorbehalt stehen. Die Einführung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruches ohne den prozeduralen Schutz eines Richtervorbehalts, würde zu einer untragbaren Rechtsunsicherheit bei den zur Auskunftserteilung in Anspruch genommenen Internet Service Providern und Netzbetreibern führen. Ein effektiver Rechtsschutz kann ohne eine zumindest summarische richterliche Kontrolle und Prüfung des Auskunftersuchens nicht gewährleistet werden. Nicht zuletzt wären bei einem Verzicht auf den Richtervorbehalt keinerlei wirksame Sicherungsmechanismen vorhanden, die einen Missbrauch des Auskunftsanspruches oder unberechtigte Auskunftersuchen effektiv verhindern könnten.

Auch das von den Rechteinhabern als vermeintliche Alternative zum Richtervorbehalt vorgeschlagene „automatisierte Verfahren“, mit dem einfach durchführbare massenweise Auskunftersuchen ohne Prüfung und Kontrolle durch einen Richter ermöglicht werden sollen, ist verfassungsrechtlich fragwürdig. Private Unternehmen hätten damit noch weitergehende Befugnisse als Strafverfolgungsbehörden. Dies zeigt, dass schon die Verhältnismäßigkeit bei diesem Vorschlag nicht gewahrt ist.

- **Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“)**

Der bislang in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Richtervorbehalt beim zivilrechtlichen Auskunftsanspruch muss zudem im Kontext mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“) gesehen werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007 (Drucksache 275/07 Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG darum gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass eine Verwendung der zukünftig zu speichernden Verkehrsdaten auch zur Erfüllung zivilrechtlicher Auskunftsansprüche im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums möglich sein soll. Unabhängig davon, ob eine derartige Ausdehnung des Verwendungszwecks auf die nach der Richtlinie 2006/24/EG zu speichernden „Vorratsdaten“ zur Erfüllung zivilrechtlicher Auskunftsbegehren zulässig wäre, ist die Beibehaltung des Richtervorbehalts beim zivilrechtlichen Auskunftsanspruch von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung. Der Verzicht auf den Richtervorbehalt würde vor dem Hintergrund einer Ausdehnung des Verwendungszwecks, der allein aufgrund der Vorratsdatenspeicherung gespeicherten Daten, auch zur Erfüllung zivilrechtlicher Auskunftsansprüche einen besonders schwer wiegenden und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff darstellen. In diesem Zusammenhang würde ein Verzicht auf den Richtervorbehalt zu einem eklatanten Wertungswiderspruch führen. Während eine Auskunftserteilung über die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung gespeicherten Daten für Zwecke der Strafverfolgungsbehörden, der Gefahrenabwehr und der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen, würde die Erfüllung zivilrechtlicher Auskunftsersuchen unter Verzicht auf den prozeduralen Schutz des Richtervorbehaltes keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen. Der Verzicht auf den Richtervorbehalt bei dem in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch würde damit privaten Unternehmen bei der Rechtsverfolgung weitergehende Befugnisse als staatlichen Stellen einräumen. Der bislang in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Richtervorbehalt beim zivilrechtlichen Auskunftsanspruch muss daher auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“) zwingend beibehalten werden.

- **Aufnahme einer konkreten Regelung zur Kostenerstattung in den Gesetzestext**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erstattung der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl lässt der Gesetzesentwurf eine konkrete Regelung vermissen, auf welcher Basis die Erstattung von Aufwendungen erfolgen soll. Bei einer Einführung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruches, mit dem eine Auskunftspflicht unbeteiligter Dritter etabliert wird, muss sichergestellt sein, dass die damit verbundenen Kosten vollumfänglich erstattet werden. Die Indienstnahme der Internet Service Provider und Netzbetreiber ist angemessen zu entschädigen, anderenfalls ist die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften unverhältnismäßig. Es sollte daher eine konkrete Regelung zur Kostenerstattung und der Entschädigungssätze für die Auskunftserteilung in den Gesetzestext aufgenommen werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit dem in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch eine Auskunftspflicht unbeteiligter Dritter gegenüber nicht-staatlichen Stellen beziehungsweise Privaten gewährt wird. Die vorgesehene Einführung des Auskunftsanspruches dient daher ausschließlich der Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und damit der zivilrechtlichen Rechtsverfolgung. Eine vollständige Erstattung der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten ist daher zwingend erforderlich und angemessen. Neben der Geltendmachung der bei Auskunftserteilung entstandenen Aufwendungen im Einzelfall, sollte es fakultativ möglich sein, eine pauschalierte Kostenerstattung geltend zu machen. Eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von mindestens 250,- Euro für die Bearbeitung des Auskunftsersuchens (je angefragter IP-Adresse) und die Auskunftserteilung erscheint hierfür angemessen.
